

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

11. August 2009

Mitgeteilt den

13. August 2009

Protokoll Nr.

774

A

Mit Beschluss vom 3. Juli 2007 (RB Nr. 813) genehmigte die Regierung die von der **Stadt Chur** am 26. November 2006 beschlossene Totalrevision der Ortsplanung. Von diesem Genehmigungsbeschluss ausgenommen wurde mit Rücksicht auf eine pendente Planungsbeschwerde (PB 2/07) die Landwirtschaftszone im Bereich der Parzellen Nr. 376, 8089, 8088, 8075 und 8074 im Gebiet Eulentobelgut (vgl. Ziff. 2 lit. p) des Dispositives des Genehmigungsbeschlusses Nr. 813 vom 3. Juli 2007).

Inzwischen hat das Verwaltungsgericht mit Urteil R 08 100 vom 10. Februar/15. Mai 2009 in teilweiser Gutheissung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde entschieden, dass die Parzelle Nr. 376 von der Stadt Chur zwar zu Recht keiner Bauzone zugewiesen wurde. Die Stadt hätte das Grundstück jedoch wenigstens dem übrigen Gemeindegebiet (wie bisher) statt der Landwirtschaftszone zuweisen müssen.

B

Gestützt auf das erwähnte Verwaltungsgerichtsurteil wird die Parzelle Nr. 376 somit dem übrigen Gemeindegebiet (statt der Landwirtschaftszone) zugewiesen. Dasselbe drängt sich auch in Bezug auf die angrenzenden Parzellen Nr. 8089, 8088, 8075 und 8075 auf. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, im Zonenplan 1:5'000 vom 26. November 2006 eine entsprechende Kennzeichnung anzubringen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Zuweisung der im Gebiet Eulentobelgut gelegenen Parzellen Nr. 376, 8089, 8088, 8075 und 8074 zur Landwirtschaftszone (Zonenplan 1:5'000 der Stadt Chur vom 26. November 2006) wird nicht genehmigt, und die genannten Parzellen werden dem übrigen Gemeindegebiet zugeschrieben (entsprechend dem Verwaltungsgerichtsurteil R 08 100 vom 10. Februar/15. Mai 2009).
2. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötige Kennzeichnung im eingereichten graphischen Auszug des Zonenplanes 1:5'000 vom 26. November 2006 vorzunehmen.
3. Die Stadt Chur sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
4. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen